

Für eine Entlastung der ArbeitnehmerInnen

Für Steuergerechtigkeit

Entlastungsvolumen

Eine steuerliche Entlastung der ArbeitnehmerInnen ist dringend geboten. Selbst in den Jahren der Hochkonjunktur 2006/2007 sind die Nettoeinkommen kaum gestiegen. Von Lohn- und Gehaltserhöhungen werden 46% bis 50% durch Abgaben (Sozialversicherung und Steuer) aufgebraucht. Was netto übrig bleibt, reicht mitunter gerade um die gestiegenen Preise zu kompensieren. Bei niedrigen Einkommen werden die Preissteigerungen aber durch die Einkommenserhöhungen nicht ausgeglichen. Die Realeinkommen sinken daher im unteren Einkommensbereich und führen zu verstärkter Armutsgefährdung.

Damit stagniert die Kaufkraft. Ab einem Einkommen von 1.130 EUR hat man neben etwa 18% Sozialversicherung auch 38,33% Lohnsteuer zu bezahlen.

Obwohl also die Löhne und Gehälter trotz Konjunktur nur schwach angezogen haben, sind die Steuerzahlungen der ArbeitnehmerInnen weiter stark gestiegen. Es muss daher eine deutliche Entlastung der ArbeitnehmerInnen geben.

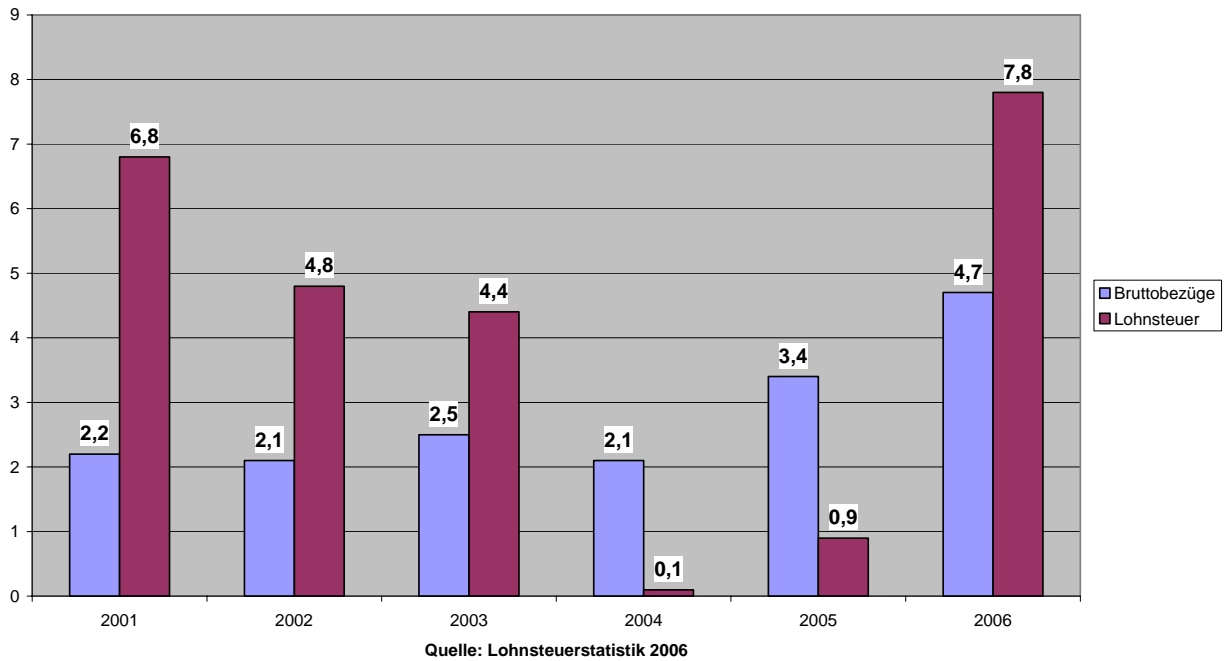
Die angeblich "größte" Steuerreform des Jahres 2005 brachte den ArbeitnehmerInnen wenig und das nur kurz. Die Lohnsteuer sank 2005 marginal von 17,2 auf 16,9 Mrd. EUR und erreichte 2006 mit 18,1 Mrd. EUR wieder Höchstwerte. Während die Lohnsteuereinnahmen von 2002 bis 2006 um fast 12% stiegen, nahmen die Einnahmen aus Gewinnsteuern nur um 6% zu.

Gleichzeitig ist das österreichische Steuersystem durch eine Schiefelage gekennzeichnet. Das Steueraufkommen stammt zum überwiegenden Teil aus Massensteuern (Lohn- und Mehrwertsteuer), einem geringen Anteil an Gewinnsteuern und – im internationalen Vergleich – extrem geringen Anteil an vermögensbezogenen Steuern.

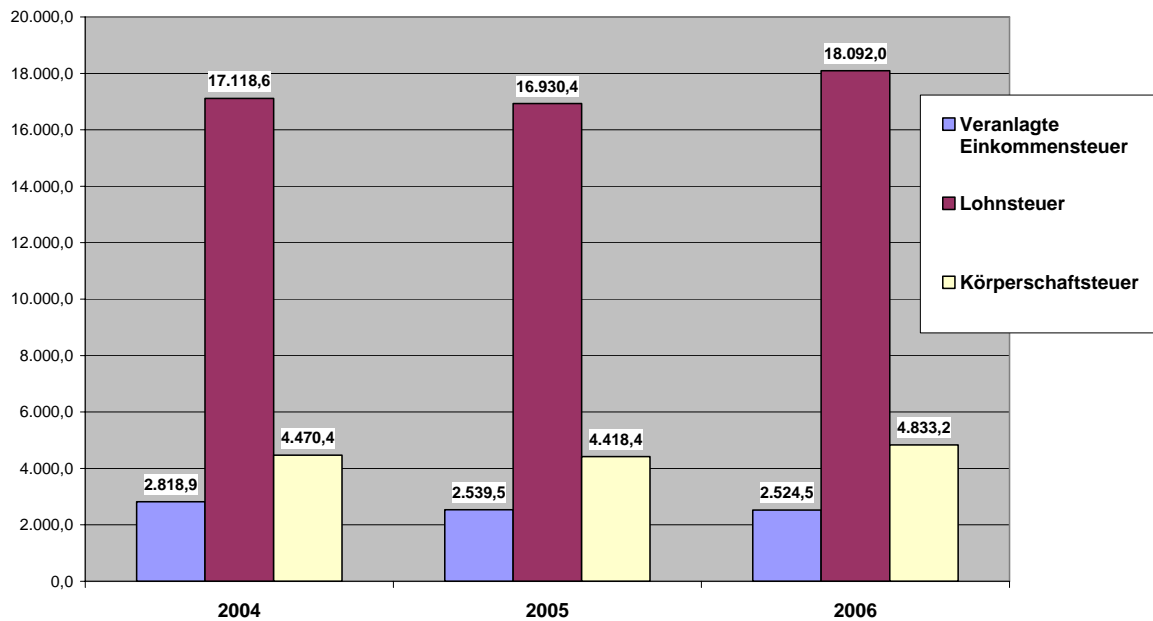
Daher beruht der Vorschlag auf folgenden Eckpunkten:

- deutliche Entlastung der Einkommen der ArbeitnehmerInnen (durch geringeren Eingangssteuersatz, höhere Absetzbeträge, Adaptierung der Steuergrenzen).
- Teilweise Gegenfinanzierung durch vermögensbezogene Steuern (Wertzuchssteuern, Finanztransaktionssteuern, Vermögenssteuer). Die Gegenfinanzierung soll jene Kosten abdecken, die über das Volumen von 3 Mrd. EUR hinausgehen, das von den Regierungsparteien ohne Gegenfinanzierung an Entlastung vorgeschlagen wird.
- Maßnahmen gegen Steuerdumping bei den Gewinnsteuern (die effektive Steuerleistung soll 25% der Gewinne betragen).
- Einstieg in die Wertschöpfungsabgabe (Umstellung des FLAF-Beitrages auf die Betriebliche Wertschöpfung).
- Die Finanzierungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte darf dabei nicht gefährdet werden. Es gibt in der Zukunft große Herausforderungen, die gesicherte öffentliche Einnahmen benötigen (z.B. Bildung, Pflege, Klimaschutz, möglicherweise Konjunkturpakete).
- Ökologisierung des Steuersystems. Eine weitere Ökologisierung des Steuersystems ist notwendig. Diese muss aber verteilungspolitisch unbedenklich erfolgen. Eine unkompenzierte Anhebung indirekter Steuern belastet überproportional die geringen Einkommen. Sinnvoll wäre etwa eine Flugbenzinbesteuerung und eine Reduktion der CO2 Belastung.

Entwicklung der Bruttobezüge und der Lohnsteuer, Steigerung in %



Steuereinnahmen in Mio EUR



Quelle: AK, Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 2007

Die ArbeitnehmerInnen sollen um zumindest 5 Mrd. EUR entlastet werden (2009: etwa 1,35% des nominellen BIP, dieses beträgt lt. WIFO Prognose vom Dezember 2007 im Jahr 2009: 296,7 Mrd. EUR). Die letzte Steuerreform 2004/2005 war mit einer Nettoentlastung im Ausmaß 3 Mrd. EUR Entlastung geplant. Die unten vorgeschlagenen Maßnahmen würden zu einer Entlastung um 5 Mrd. EUR führen. (Die Gesamteinnahmen der öffentlichen Haushalte betragen 2007 65,7 Mrd. EUR).¹

¹AK, Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 2007

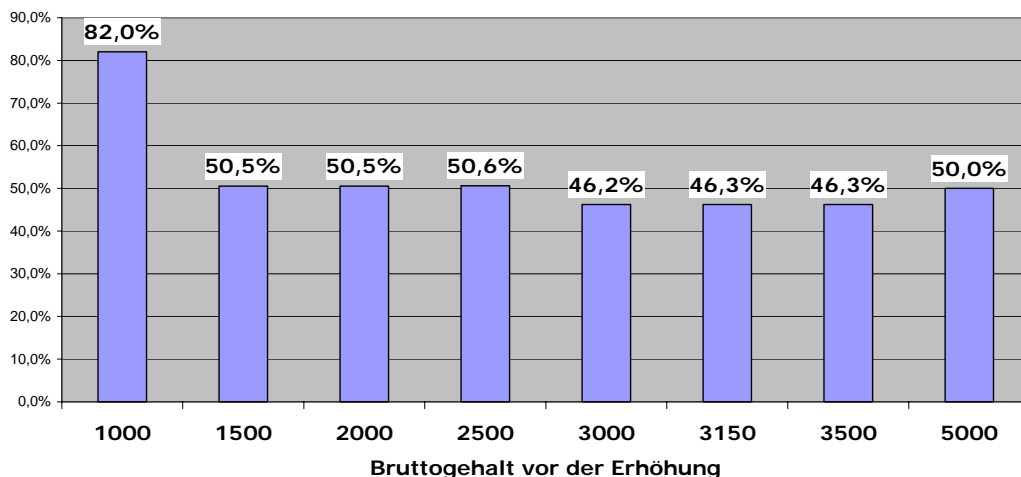
Nachdem die ArbeitnehmerInnen im Gegensatz zur Wirtschaft nicht nachhaltig entlastet wurden, soll diese Steuerreform den ArbeitnehmerInnen zugute kommen.

Eine steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen ist wirtschaftspolitisch sinnvoll, weil diese Einkommensgruppen eine hohe Konsumquote aufweisen und eine Steuerentlastung zu einem sehr großen Teil nachfragewirksam wird.

Eine Entlastung der ArbeitnehmerInnen soll durch eine Korrektur der Struktur des österreichischen Steuersystems teilweise gegenfinanziert werden. Eine partielle Gegenfinanzierung kann sich durch vermögensbezogene Steuern (Vermögenssteuer, Vermögenszuwachssteuern, z.B. Kursgewinnbesteuerung, Ende für Begünstigung von Stock Options) erreicht werden. Bei den Gewinnsteuern soll durch die Streichung von Gestaltungsmöglichkeiten erreicht werden, dass der effektive Anteil der Gewinne, der in Form von Steuern für die Allgemeinheit nutzbar ist, zumindest 25% erreicht. Diese Maßnahmen sind als Beitrag zu mehr Gerechtigkeit im Steuersystem einzusetzen.

Wieviel bleibt netto von der Lohn/Gehaltserhöhung ? Angestellte unter 56 verschiedene Einkommenshöhen

ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen



Tarifreform

Seit der letzten Steuerreform gibt es einen sehr hohen Eingangssteuersatz von 38,3% und eine sehr geringe Spanne zwischen dem niedrigsten und höchsten Steuersatz (nicht einmal 12 Prozentpunkte).

Wenn man Steuer und Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt, verbleiben schon bei 1.130 EUR Bruttoeinkommen von einer Bruttoeinkommenserhöhung nur 50% netto. Es sind also nicht nur die hohen Einkommen die eine hohe Grenzbelastung aufweisen, sondern schon die kleinen Einkommen knapp über der Steuergrenze.

Wenn der Eingangssteuersatz gesenkt wird, wird die hohe Grenzbelastung geringer Einkommen reduziert. Allerdings kommt diese Senkung auch den mittleren und hohen Einkommen zugute, da diese (bzw. ein Teil ihres Einkommens) auch vom entsprechend geringeren Eingangssteuersatz profitieren. Diese profitieren sogar stärker, weil sie den geringeren Eingangssteuersatz in voller Höhe realisieren, während jemand im Bereich des Eingangssteuersatz nur zwischen der Steuergrenze und dem Einkommen entlastet wird, was eine geringere absolute Steuerersparnis bewirkt.

Eine gleichmäßige Entlastung über alle Einkommensgruppen, bei der auch die geringen Einkommen entlastet werden, kann vor allem auch durch eine Anhebung der Absetzbeträge erreicht werden, die einen wesentlichen Teil der Reform ausmachen soll.

Es ist durchaus legitim zu fordern, die Grenze, ab der der Höchststeuersatz von 50% zu zahlen ist, von derzeit 51.000 EUR an steuerpflichtigem Einkommen anzuheben. Dies entspricht einem jährlichen Bruttoeinkommen von etwa 70.000 EUR. Betroffen sind etwa 170.000 Steuerfälle bzw. 3% der Lohnsteuerpflichtigen.² Insgesamt mit den Selbständigen betrifft dies etwa 250.000 Personen.

Aber je mehr diese angehoben wird, desto weniger Volumen bleibt für die Senkung des Eingangssteuersatzes. Während von der Erhöhung der Grenze für den Höchststeuersatz maximal 170.000 ArbeitnehmerInnen profitieren, entlastet der geringere Eingangssteuersatz alle Steuerpflichtigen.

Notwendig wäre aber eine regelmäßige Indexierung der Steuergrenzen, um das Problem der kalten Progression zu überwinden.

Eine Anhebung der Steuergrenze hingegen ist mit dem Ziel der Senkung des Eingangssteuersatzes abzuwägen. Einer Senkung des Eingangssteuersatzes ist hier Priorität zu geben.

Der Eingangssteuersatz soll deutlich von 38% auf 25% reduziert werden. Außerdem ist es sinnvoll wieder zu einem differenzierteren Tarifverlauf zu gelangen. 3 Grenzsteuersätze sind zu wenig.

Da die Einkommen zwischen den Geschlechtern nach wie vor sehr ungleich verteilt sind, hat die Verteilung des Entlastungsvolumens auf verschiedene Einkommensgruppen auch eine deutliche Wirkung darauf, wie Männer und Frauen von der Reform betroffen sind. 80% der Personen mit Jahresbruttobezügen über 50.000 EUR sind Männer.³

Anmerkung: Bis zur Steuerreform 2005 gab es folgende Grenzsteuersätze: (21%, 31%, 41%, 50%). In der Steuerreform 2004/2005 wurde zwar der Eingangssteuersatz angehoben, aber auch die Grenze ab der Steuer zu zahlen sind, wurde deutlich abgehoben. Dies bewirkt, dass man dann mit einem höheren Eingangssteuersatz operieren muss.

Forderungen der GPA-DJP:

- Reduzierung des Eingangssteuersatzes auf 25%. Der Eingangssteuersatz auf Arbeitseinkommen soll nicht höher sein, als der Steuersatz auf Kapitalerträge.
- Erhöhung der Anzahl der Steuersätze. 3 Grenzsteuersätze sind zu wenig.
- Beibehaltung des Spitzensteuersatzes von 50%. Die Grenze für den Höchststeuersatz kann auf 60.000 EUR angehoben werden.
- Die Grenzbelastung von über 50% durch Lohnsteuer und Sozialversicherung, die im Bereich der Einkommen von 3.000 bis 3.500 auftritt soll reduziert werden.
- Steuerzuschlag für Spitzeneinkommen von 5% für Bruttojahreseinkommen ab 150.000 EUR
- Regelmäßige Valorisierung der Steuerstufen, ab denen ein höherer Steuersatz zu zahlen ist, und der Absetzbeträge.
- Eine begünstigte Besteuerung von Gewinnbeteiligungen wird abgelehnt, weil das negative Auswirkungen auf die KV-Politik und nachhaltige Einkommenserhöhungen hätte und zu verteilungspolitischen Problemen führen würde, weil viele ArbeitnehmerInnen von dieser Begünstigung nicht profitieren könnten, darunter überproportional Frauen.
- Ablehnung des „Familien-Splittings“, denn wir sehen nach wie vor die Individualbesteuerung als den richtigen Weg.

² BMF, Wiener Zeitung 20.1.2008

³ Lohnsteuerstatistik 2006

Verlauf bis Steuerreform 2004/2005:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	
Erste 3640 EUR (50.000 ATS)	0%
3640 bis 7270 EUR (100.000 ATS)	21%
7270 bis 21.800 EUR (300.000 ATS)	31%
21.800 bis 50.870 EUR (700.000 ATS)	42%
Über 50.870 EUR (700.000 ATS)	50%

Vorschlag für Tarifreform

Steuerliche Bemessungsgrundlage	Steuersatz derzeit (Grenzsteuersatz)	Steuerliche Bemessungsgrundlage	Vorschlag Steuersatz Neu
Erste 10.000 EUR	0%	Erste 10.000	0
ab 10.000 EUR	38,33%	10.000 bis 15.000	25%
10.000 – 25.000 EUR	38,33%	15.000 bis 25.000	35%
25.000 – 51.000 EUR	43,60%	25.000 bis 40.000	40%
		40.000 bis 51.000	44%
Über 51.000 EUR	50 %	51.000 bis 60.000	48%
		Über 60.000	50%
		<i>Über 150.000 Bruttojahreseinkommen</i>	55%

Besonders hohe Einkommen (Spitzeneinkommen) sollen laut Beschluss des GPA-DJP Bundesforums einen Steuerzuschlag zahlen. Als Spitzeneinkommen definieren wird solche ab einem Bruttojahreseinkommen von 150.000 EUR. Der Steuerzuschlag soll 5% betragen.

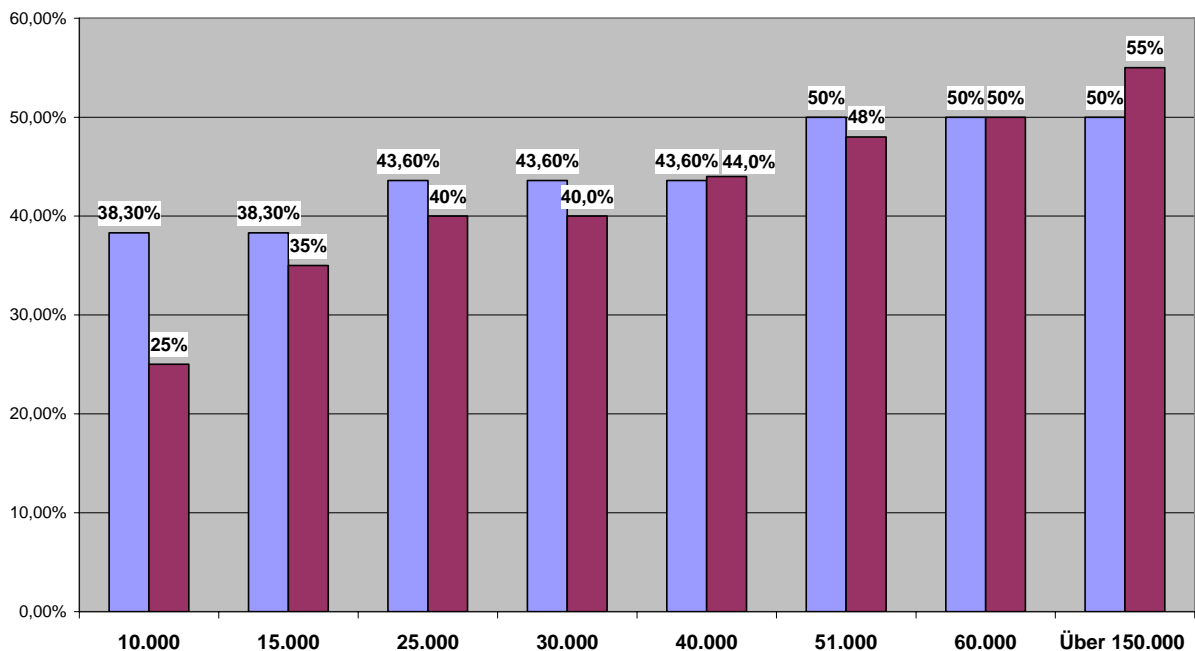
Forderungen Absetzbeträge:

- Der **Verkehrsabsetzbetrag** wurde seit 1989 nicht mehr erhöht und beträgt derzeit 291 EUR. Dieser soll auf 400 EUR angehoben werden.
- Der **ArbeitnehmerInnenabsetzbetrag** beträgt derzeit 54 EUR. Dieser wurde 2001 halbiert und betrug 1994 1.500 ATS. Bis 1989 betrug er 4.000 ATS. Wir fordern eine Erhöhung auf **250 EUR**.
- Die Erhöhung der beiden Absetzbeträge könnte zu einer Entlastung von etwa 300 EUR pro Jahr führen und würde insgesamt für die ArbeitnehmerInnen eine Entlastung von 1,4 Mrd. EUR bringen.
- Anhebung der Negativsteuer auf 250 EUR (auch für PensionistInnen), automatische amtswegige Direktauszahlung durch das Finanzamt.
- Anhebung der Grenzen für Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrags, bei Pensionsbezügen ab 17.000 EUR, ab EUR 25.000,-- steht kein Pensionsabsetzbetrag zu.
- **Pendlerpauschale:** Dieses wirkt derzeit als Freibetrag. D.h. der Betrag reduziert nicht die Steuerschuld, sondern nur die Steuerbemessungsgrundlage. Wir fordern die Umwandlung in einen Absetzbetrag mit Negativsteuerwirkung, wo der Absetzbetrag höher wäre als die

Steuerschuld. Die Unterscheidung in kleines und großes Pauschale soll entfallen. Die Höhe soll sich an den Preisen von Netzkarten für öffentliche Verkehrsmittel orientieren.⁴

- **Valorisierung von lange nicht geänderten Freibeträgen** (u.a. 300 EUR Vorsorgemaßnahmen nach §3 Abs 1 Z 156 EStG, Freibetrag von 1.460 EUR zur Beteiligung der ArbeitnehmerInnen am Unternehmen, aber insb. als Förderung der strategischen Beteiligung der ArbeitnehmerInnen am Unternehmen).
- Als Alternative zu einer steuerlichen Förderung einer Gewinnbeteiligung sollen, wie oben ausgeführt, der Arbeitnehmer- und Verkehrsabsatzbetrag insgesamt um 300 EUR angehoben werden. Damit werden auch jene ArbeitnehmerInnen entlastet, die nicht in den Genuss einer Gewinnbeteiligung kommen würden.

Derzeitiger und vorgeschlagener Grenzsteuersatztarif



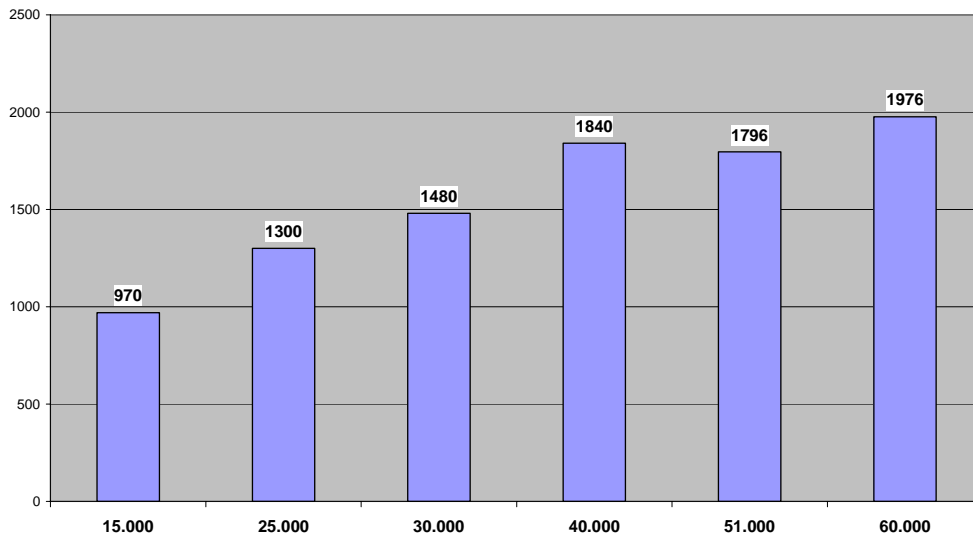
⁴ Das kleine Pendlerpauschale beträgt, wenn öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden können ab 20 km 495 EUR p.a, ab 40 km 981 EUR, ab 60 km 1.467 EUR.

Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benutzung eines öffentliches Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann (ab 2 km 279 EUR, ab 20 km 1.071 EUR p.a, ab 40 km: 1.873 EUR, ab 60 km 2.664 EUR).

Steuerersparnis absolut:

Dies ergäbe folgende absolute Steuerersparnis die sich aus dem Tarifverlauf und einer Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages auf 400 EUR und des Arbeitnehmerabsetzbetrages auf 250 EUR zusammensetzt. Der EUR-Betrag, der sich an jährlicher Entlastung ergibt, steigt mit dem Einkommen, da hohe Einkommen auch voll vom geringeren Eingangsteuersatz profitieren. Durch Absetzbeträge wird die Entlastung der geringen Einkommen erhöht, würde man sich auf den geringeren Eingangsteuersatz beschränken, wäre sie wesentlich geringer.

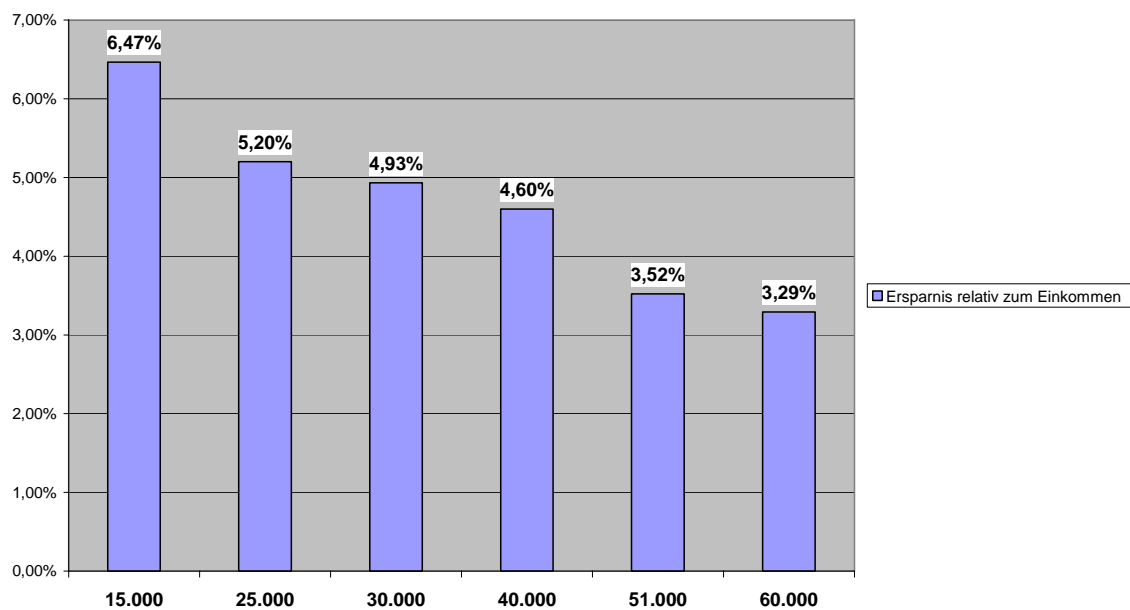
Ersparnis absolut, kumuliert inkl. Absetzbeträgen pro Jahr



Steuerersparnis relativ

In Relation zum Einkommen ergibt sich folgende Steuerersparnis. Dieser Vorschlag bewirkt eine deutliche relative Entlastung der unteren Einkommen,

Steuerersparnis relativ zum Einkommen pro Jahr



Einschätzung WIFO Chef Aiginger:⁵

Verteilungsgerechtigkeit in Gesamtsystem berücksichtigen

-Brutto-Löhne sind sehr ungleich verteilt

-Vermögen sind noch ungleicher verteilt und oft ererbt

-Steuern in Österreich sehr wenig progressiv

-Lohnsteuer + Sozialabgaben ab 4.000 EUR de facto "flach":

-43% durchschnittlicher Satz zwischen 4.000 EUR und 10.000 EUR

-Umsatzsteuer regressiv

Entlastung des Faktors Arbeit ist erste Priorität

Vermögensbezogene Steuern

- Bei der **Vermögensbezogenen Besteuerung** wird bei Wertzuwachsen die Aufhebung der Spekulationsfrist von einem Jahr bei Wertpapieren gefordert (Vermögenszuwachssteuer, „capital gains tax“). Die Kursgewinne sollten mit 25% endbesteuert werden. Die Spekulationsfrist bei Immobilien soll auf 20 Jahre verdoppelt werden.

Wenn eine im Privatvermögen stehende bebaute oder unbebaute Liegenschaft innerhalb von 10 Jahren ab der entgeltlichen Anschaffung (Spekulationsfrist) verkauft wird, so unterliegt der "Spekulationsgewinn" beim Verkäufer der Einkommensbesteuerung.

Die bestehende Ausnahmeregelung für Hauptwohnsitze soll beibehalten werden. Diese sieht eine Ausnahme von der Besteuerung für Einkünfte aus der Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen (samt Grund und Boden) vor, die dem Verkäufer seit der Anschaffung, mindestens aber seit 2 Jahren, als Hauptwohnsitz gedient haben.

- **Börsenumsatzsteuer.** Die alte Börsenumsatzsteuer brachte etwa 700 Mio. ATS ein. Die Börsenumsatzsteuer, die 2000 abgeschafft wurde betrug in Österreich 0,15 % vom Kurswert. Wir schlagen eine Wiedereinführung mit einem Steuersatz von 0,25% vor. Diese erübrigt sich ab der Einführung einer allgemeinen Finanztransaktionssteuer.
- **Stiftungen:** Es soll für für Vermögenserträge in der Stiftung die volle KEST abzuführen sein. Derzeit wird nur die halbe Kest für Zinsen und 0% Kest auf Dividenden eingehoben. Der Eingangssteuersatz bei Stiftungen soll beibehalten werden.

Die wirklich Reichen konnten ihr Vermögen seit Mitte der 1990er Jahre in eine der mittlerweile 3.200 österreichischen Stiftungen verschieben, die ein Vermögen von etwa 60 Mrd. Euro verwalten. Erträge in Stiftungen werden nur mit der halben Kapitalertragssteuer belastet. Folge: das Vermögen wächst schneller. Wenn man Kapital in eine Stiftung überträgt, fällt ein Eingangssteuersatz von 5% an. Da eine Übertragung von Kapital an Stiftungen rechtlich eine Schenkung ist, droht nun auch dieser zu fallen.

- **Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von Stock Options.** Steuerbegünstigte Zahlungen an SpitzenverdienerInnen sind verteilungspolitischer kontraproduktiv und

⁵ Quelle: Karl Aiginger WIFO, „Das Abgabensystem in Österreich: Strukturprobleme und Reformnotwendigkeit“ 15.1.2008

abzulehnen. Stock Options-Programme sind kein Zuverdienst, der vom Markt hergeschenkt wird, sondern eine Wette des Managements gegen das Unternehmen. Das Unternehmen muss eigene Aktien erwerben, dem eigenen Management billiger anbieten, damit dieses die Aktien mit Gewinn wieder verkaufen kann.

- Die bestehende Beschlusslage einer Besteuerung von **Devisentransaktionen** (Tobin tax) soll zu einer allgemeinen Steuer auf Finanztransaktionen erweitert werden.⁶ Damit werden nicht nur Devisentransaktionen erfasst, sondern auch die von Wertpapieren (Aktien,..) und vor allem die volumenmäßig am stärksten gestiegenen Derivate (Optionen, Futures).

Vermögenssteuer

Vermögen kann man nur bilden, wenn das Einkommen deutlich über den notwendigen Ausgaben liegt, um ein Vermögen ansparen zu können. Größere Vermögen hat man aber in der Regel über Erbschaften und nicht sehr hohe Einkommen oder erfolgreiche Spekulationen. Vermögensunterschiede können sich also durch das Vererben über Generationen fortführen und durch steigende Vermögenseinkommen (Zinsen, Mieten, Pachten, Dividenden etc.) verstärken. Je höher Einkommen aus Vermögen wie Zinsen und Dividenden steigen, desto stärker profitieren die Vermögenden. Wenn diese Einkommen nicht oder nur gering besteuert werden, nimmt die Ungleichheit in der Vermögensverteilung zu.

Die steuerliche Bevorzugung von Vermögen ist verteilungspolitisch problematisch. Denn auch in Österreich sind Vermögen sehr ungleich verteilt.

- ➔ Das oberste 1% besitzt 34% des Gesamtvermögens,
- ➔ die reichsten Top 2 - 10% besitzen weitere 35% des Gesamtvermögens,
- ➔ die restlichen 90% besitzen 32% des Gesamtvermögens,
- ➔ also besitzen in Österreich die reichsten 10% fast 70% des Gesamtvermögens.

Progressive Vermögenssteuer

Vorschlag: Man könnte eine progressiv gestaffelte Vermögensbesteuerung andenken, zum Beispiel mit einem Freibetrag von 500.000 EUR, einem Eingangssteuersatz von etwa 0,25%, der sich schrittweise auf 1,5% bei 2 Mio. EUR Vermögen erhöht.

Wegen des hohen administrativen Aufwandes bei der Wertbemessung des Hausrates sollte dieser von der Steuer ausgenommen werden.

Die Vermögenssteuer soll nur für Privatpersonen und eigennützige Privatstiftungen gelten, nicht jedoch für Unternehmen.

⁶ Gehaltsüberweisungen zählen nicht zu den Finanztransaktionen.

Exkurs Vermögenssteuer in anderen Staaten

Anmerkung: in Frankreich gibt es derzeit eine Bandbreite von 0,55% bis 1,8%, allerdings mit einem sehr hohen Freibetrag von EUR 750.000,-; in Spanien reichen die Sätze von 0,2% bis 2,5% bei einem niedrigen Freibetrag von EUR 108.000,-. Den niedrigsten Freibetrag hat die Schweiz mit EUR 45.000,-. In Frankreich sind Betriebsvermögen, Kunst und Antiquitäten steuerfrei.

Die Schweiz hat einen Steuersatz von 0,183% für Unternehmen, in Schweden gilt ein Steuersatz von 1,5% für Privatpersonen und 0,15% für Unternehmen.

Frankreich, Schweden und Spanien haben einen „Plafond“ von 60%, das heißt niemand muss mehr als 60% seines Bruttoeinkommens an Steuern abführen (Einkommenssteuer und Vermögensteuer werden hier zusammengerechnet).

Die hier angeführten Sätze beziehen sich nicht auf Haushalte sondern Alleinstehende/Ledige; es gibt andere Sätze für Verheiratete und Leute mit Kindern.

Frankreich^{3) 4)}	0 v. H.	bis 0,750 Mio. €	
	0,55 v. H.	von 0,750 Mio. €	750.000
		bis 1,2 Mio. €	(keine Freibeträge i. e. S.;
	0,75 v. H.	von 1,2 Mio. €	steuerfrei 750.000 € (vgl.
		bis 2,380 Mio. €	Spalte „Steuersätze“ und
	1,00 v. H.	von 2,380 Mio. €	Anmerkung ⁵⁾)
		bis 3,730 Mio. €	
	1,30 v. H.	von 3,730 Mio. €	
	bis 7,140 Mio. €		
1,65 v. H.	von 7,140 Mio. €		
	bis 15,530 Mio. €		
1,80 v. H.	über 15,530 Mio. €		
Spanien⁴⁾	0,2 v. H.	bis 167.129,45 € ⁷⁾	108.182,18
	0,3 v. H.	von 167.129,45 €	(allgemein)
		bis 334.252,88 €	
	0,5 v. H.	von 334.252,88 €	
		bis 668.499,75 €	
	0,9 v. H.	von 668.499,75 €	
		bis 1.336.999,51 €	
	1,3 v. H.	von 1.336.999,51 €	
		bis 2.673.999,01 €	
1,7 v. H.	von 2.673.999,01 €		
	bis 5.347.998,03 €		
2,1 v. H.	von 5.347.998,03 €		
	bis 10.695.996,06 €		
2,5 v. H.	über 10.695.996,06 €		

Quelle: Bundesministerium für Finanzen, Deutschland 2007

Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Nachdem knapp die Hälfte des Aufkommens der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf 1,3% der Erbfälle entfiel, kann man der Erbschaftssteuer eine stark umverteilende Wirkung nachsagen. Konkret sorgten 2006 811 Erben für 50% des Steueraufkommens (bei einer Gesamtzahl von 62.399 Erben!).⁷ Eine Reform soll aber Schwachpunkte der alten Regelung vermeiden.

⁷ Siehe WIFO, Perspektiven der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich (Mai 2007)

Die GPA-DJP setzt sich für eine Reform ein, die sich in den Grundzügen an dem vorgeschlagenen Modell der AK orientieren soll:

- ➔ Finanzvermögen sind wie jede Art des Vermögens steuerpflichtig (es gibt nur mehr zwei Steuerklassen statt fünf)
- ➔ die Steuersätze bewegen sich „nur“ mehr zwischen 4% und 20%
- ➔ Um kleine und mittlere Erbschaften nicht zu belasten, soll es einen Steuerfreibetrag bis zu EUR 400.000,-- (auch für Betriebsvermögen) geben.
- ➔ Faire Bewertung von Grundstücken

Wertschöpfungsabgabe

Es ist aus gewerkschaftspolitischer Sicht eine Notwendigkeit, dass bei der kommenden Steuerreform der Einstieg in eine wertschöpfungsbezogene Finanzierung sozialer Sicherungssysteme erfolgt. Die Finanzprobleme der Gebietskrankenkassen zeigen deutlich, dass die Finanzprobleme nicht daraus resultieren, dass die Ausgaben stärker steigen als die Wertschöpfung (BIP), sondern, dass die Einnahmen langsamer wachsen als das BIP.

Um die schon sehr lange geforderte Wertschöpfungsabgabe schrittweise einzuführen, sollte die Finanzierungsbasis des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) aufkommensneutral auf die Wertschöpfung umgestellt werden. Das würde eine Entlastung der Arbeitskosten für die Dienstgeber bedeuten. Die Abgabe könnte wegen der breiteren Bemessungsgrundlage zumindest um 1% (von 4,5% auf 3,5%) gesenkt werden. Das wäre für Gewerkschaften auch als Spielraum in der Lohnpolitik interessant. Da die FLAF Leistungen nicht an die Erwerbstätigkeit gekoppelt sind, ist eine Finanzierung nur durch die Lohn- und Gehaltssumme auch nicht adäquat. Wenn sich die Einnahmen erwartungsgemäß entwickeln könnten auch andere lohnsummenabhängige Abgaben auf diese Bemessungsgrundlage umgestellt werden.

Nein zum Steuerdumping, faire Gewinnbesteuerung:

Bei den Gewinnsteuern müssen Maßnahmen in zwei Bereichen gesetzt werden. Auf europäischer Ebene sind Maßnahmen zur Beendigung des Steuerdumpings unerlässlich, sonst brechen den Mitgliedsstaaten wesentliche Steuereinnahmen ein. Sozialabbau, der Verfall öffentlicher Infrastruktur und Sparpakete wären logische Konsequenzen. Österreich soll sich für Mindeststeuersätze und einheitliche Bemessungsgrundlagen einsetzen und eine aktive Rolle im Steuerdumping beenden. Die GPA-DJP setzt sich für EU-weite Mindestkörperschaftssteuersätze ein.

Damit in Zusammenhang stehend sollen auf nationaler Ebene in der Steuerreform Gestaltungsspielräume zur Vermeidung der Gewinnbesteuerung zurückgenommen werden.

In diese Richtung hat sich die GPA-DJP am Bundesforum 2006 positioniert: „Eine aktive Umverteilungspolitik im Sinne einer solidarischen Gesellschaft ist daher ein wesentliches Anliegen der GPA-DJP. Die Finanzierung des Sozialstaates muss sichergestellt werden und die Verteilungsgerechtigkeit im Steuersystem erhöht werden. Wir treten daher für eine Beendigung des Steuerdumpings im Bereich der Gewinn- und Kapitalbesteuerung ein.“ „Innerhalb der EU muss es Regelungen zur Unterbindung von Steuerdumping, eine Mindestkapitalertragssteuer und gegenseitigen Informationsaustausch geben. Die GPA-DJP fordert die österreichische Regierung auf diesbezügliche Entwicklungen nicht zu hintertreiben, sondern zu fördern.“

Es fällt auf, dass zahlreiche neue Mitgliedstaaten der EU Steuerdumping bei den Unternehmenssteuern betreiben, um Unternehmensansiedlungen zu fördern. Möglich ist dies unter anderem, weil sie aus den EU-Strukturfördertöpfen Mittel erhalten. Damit können sie Projekte finanzieren, für die sie sonst nationale Steuereinnahmen benötigen würden. Es ist zu verhindern, dass Steuerdumping auf Kosten der Strukturfonds betrieben wird.

Die GPA DJP will erreichen, dass von den Gewinnen effektiv 25% als Steuer abgeführt werden.

Bei der Gewinnbesteuerung soll durch die Steuerreform erreicht werden, dass Gestaltungsspielräume so eingeschränkt werden, dass der effektive Steuersatz dem nominellen von 25% entspricht. Die derzeit bestehende weit reichende Regelung der Gruppenbesteuerung, die über europarechtliche Vorgaben hinausgeht, soll auf diese reduziert werden. Damit sollen konzerninterne Gestaltungsspielräume zur Gegenrechnung ausländischer Verluste mit inländischen Gewinnen limitiert werden. Um Möglichkeiten der Gewinnverschiebung ins Ausland zu begrenzen, sollen Unterkapitalisierungsregeln zur Aufkommenssicherung eingeführt werden. Das bedeutet eine Begrenzung der steuerlich absetzbaren Fremdkapitalzinsen mit einer Mindesteigenkapitalquote.

Außerdem soll die derzeitige Begünstigung nicht entnommener Gewinne und des Freibetrages für reinvestierte Gewinne für Selbständige gestrichen werden. Diese Regelungen führen zu keinen Investitionen. Dass Wertpapieranschaffungen als steuermindernde Investition gelten, ist zurückzunehmen. Eine sinnvolle Investitionsbegünstigung soll reale Investitionen fördern.

Eine WIFO Studie zur Einführung einer allgemeinen Finanztransaktionssteuer kam zu folgenden Ergebnissen:

Das Volumen der Devisentransaktionen ist laut WIFO etwa 70-mal höher als jenes des Welthandels mit Gütern und Dienstleistungen, der Handel mit Zinsderivaten ist einige hundert Mal höher als das gesamte Investitionsvolumen.

Das Handelsvolumen von Finanzderivaten sei 2006 in Europa 84-mal höher gewesen als das nominelle BIP. Eine generelle Finanztransaktionssteuer würde gerade solche kurzfristigen Spekulationen dämpfen.

Eine Bagatellsteuer von 0,01 Prozent auf den Handel mit Aktien, Derivaten und Devisen würde auch den Erfolg von Finanzmärkten nicht gefährden. Für Österreich beliefen sich die Erträge laut WIFO-Berechnungen bei einem Steuersatz von 0,1 Prozent auf 0,62 Prozent des BIP und bei einem Steuersatz von 0,01 auf 0,21 Prozent des BIP

Im EU-Raum würde eine 0,01-prozentige Steuer Einnahmen von 103,9 Mrd. Dollar bringen. Das sind 82,7 Mrd. Euro und fast zwei Drittel des gesamten EU-Budgets. (APA, Ökosoziales Forum 21.1.2008)

Schätzung der Kosten und mögliche Einnahmen aus der Gegenfinanzierung

- Die Kosten der Erhöhung der Absatzbeträge (Arbeitnehmerabsatzbetrag und Verkehrsabsatzbetrag) inkl. Anhebung der Negativsteuer macht etwa 1,4 Mrd. EUR aus (762 Mio. für die ArbeitnehmerInnen die Lohnsteuer zahlen, 235 Mio. für 240 EUR Negativsteuer für PensionistInnen, 464 Mio. für die Auszahlung des erhöhten Verkehrsabsatzbetrages an jene ArbeitnehmerInnen, die unter der Steuergrenze verdienen).
- Die vorgeschlagene Tarifreform würde etwa 3,5 Mrd. EUR. kosten

Eine Entlastung der ArbeitnehmerInnen um ein Volumen von etwa 5 Mrd. müsste zumindest teilweise gegenfinanziert werden. Die GPA-DJP spricht sich dafür aus, das über 3 Mrd. EUR hinausgehende Entlastungsvolumen gegenzufinanzieren. 3 Mrd. EUR werden von den Regierungsparteien auch ohne Gegenfinanzierung für die Streuerreform veranschlagt.

Dazu sollten die Vermögenszuwachssteuern und eine Besteuerung sehr hoher Vermögen erfolgen.

- Eine Vermögenssteuer könnte Einnahmen von 1,5 Mrd. bringen (Schulmeister vom WIFO kam mit geringeren Freibeträgen auf Einnahmen von 2,7 Mrd. EUR).
- Die Einnahmen einer Besteuerung von Vermögenszuwächsen (capital gains) wären jeweils von der Kursentwicklung abhängig. Eine Besteuerung von realisierten Wertzuwächsen bei Wertpapieren brächte etwa 400 Mio. EUR pro Jahr. Die Einnahmen schwanken mit der Entwicklung der Kurse. Eine Verdoppelung der Spekulationsfrist auf 20 Jahre bei Immobilien brächte etwa 200 Mio. EUR.
- Die Erbschafts- und Schenkungssteuer brachte etwa Einnahmen von 120 bis 140 Mio. EUR.
- Die Steuerbegünstigungen nicht entnommener Gewinnen für Freiberufler, Bauern und Gewerbetreibende bewirkt etwa 500 Mio. EUR an Steuerausfällen.
- Die Besteuerung von Kapitalerträgen aus Stiftungen könnten 750 Mio. EUR bringen.
- Die möglichen Einnahmen einer allgemeinen Finanztransaktionssteuer sind schwierig zu quantifizieren.